

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf am 18.03.2025 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit das Flurstück 59/2, Flur 16, Gemarkung Geversdorf in Größe von insgesamt 0,7980 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Geversdorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessenen Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit darf nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr ausgeübt werden.
- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Hierzu gehört auch eine nicht ordnungsgemäße und sofortige Abführung der gesamten Gebühren durch die Bestattungsunternehmer, soweit diese zur Weiterleitung bestimmt sind.
- (4) Abfälle jeglicher Art aus gewerblicher Tätigkeit sind vom Unternehmer zu entfernen bzw. abzufahren oder an vom Friedhofspersonal angewiesenen Lagerstellen abzulegen.

- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen und für alle Verstöße gegen diese Ordnung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhanden Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Einteilung und Größen

- (1) Grabstätten sind Reihengräber und Wahlgräber.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a. Grabstellen für Erdbestattungen von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
 - b. Grabstellen für Erdbestattungen von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m.
- Im einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.³ Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Nutzungsberechtigte einer mehrstelligen Grabstätte können unbelegte Plätze oder Plätze, an denen die Ruhefrist abgelaufen ist, zurückgeben, wobei die Nutzungsberechtigten wenigstens zwei zusammenhängende Plätze behalten müssen und wenigstens zwei zusammenhängende Plätze zurückgeben müssen. Es kann auch das

³ Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte aufgegeben werden, wenn alle Plätze unbelegt oder an den Plätzen alle Ruhefristen abgelaufen sind. Eine Erstattung von Gebühren für Nutzungsrecht bei vorzeitiger Aufgabe wird ausgeschlossen. Die anteilige Verlängerung gemäß § 13 Abs. 2 kann für die gesamte Grabstätte, sie muss bei einer mehrstelligen Grabstätte jedoch mindestens für zwei zusammenhängende Grabplätze erfolgen; wobei ebenfalls mindestens zwei zusammenhängende Grabplätze der Grabstätte verbleiben müssen. Wer aus einer mehrstelligen Grabstelle nur einzelne Grabplätze anteilig verlängert, verliert das Nutzungsrecht an den anderen Plätzen mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zu ermäßigter Gebühr an solchen Plätzen ist später nicht mehr möglich.

(4) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder⁴ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister⁵),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,

⁴ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gem. Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

⁵ Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitige Stiefkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁵, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
-

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

- (7) Müssen Gräber in einer zweiten Reihe und ohne eigene Zuwegung für Beerdigungen benutzt werden so hat der Nutzungsberechtigte des vorliegenden Grabes den Zugang und die Herrichtung zu gestatten. Nach der Beisetzung ist das Grab wieder im alten Zustand herzurichten. Falls Kosten durch neue Bepflanzung oder Steinmetzarbeiten entstehen, so sind diese vom veranlassenden Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Müssen bei Beerdigungen aus Sicherheitsgründen Grabsteine von Nachbargräbern abgenommen werden, so sind die Grabsteine nach der Belegung auf Kosten des veranlassenden Nutzungsberechtigten wieder herzurichten.

§ 13a

Pflegeleichte Wahl- und Urnenwahlgrabstätten im Rasen mit Grabplatte

- (1) Pflegeleichte Grabstätten sind Wahlgrabstätten und werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben, eine anschließende Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (2) Pflegeleichte Grabstätten können im gesamten Bereich des Friedhofs angelegt werden. Pflegeleichte Grabstellen können von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten mit einer in der Rasenfläche eingelassenen Grabplatte versehen werden. Die Grabplatte muss poliert sein und sich farblich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabplatte darf maximal folgende Maße haben: 0,50 m lang, 0,40 m breit und 0,10 m tief. Die Grabplatte ist so einzulegen, dass sie mit der Erdoberkante abschließt.
- (3) Die Pflege der pflegeleichten Grabstätte durch Nutzungsberechtigte, Angehörige, Verwandte, etc. ist nicht gestattet, sondern wird einheitlich vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13 b

Pflegeleichte Wahl- und Urnenwahlgrabstätten im Rasen an einer Stele

- (1) Pflegeleichte Wahl- und Urnenwahlgrabstätten an einer Stele sind Wahlgrabstätten und werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben, eine anschließende Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

- (2) Pflegeleichte Wahl- und Urnenwahlgrabstätten an einer Stele werden durch den Friedhofsträger mit einer Plakette an einer Stele gekennzeichnet.
- (3) Die Pflege der pflegeleichten Grabstätte durch Nutzungsberechtigte, Angehörige, Verwandte, etc. ist nicht gestattet, sondern wird einheitlich vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 14

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 15

I. Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätten ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien verwiesen.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von drei Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger beziehungsweise der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 16

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 18 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 17

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes unter Beachtung des § 18 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines zu errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 15 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die

Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 19

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, sofern es sich nicht um Grabmale nach § 20 handelt. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit nach, veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Für diese Leistung ist vom bisherigen Nutzungsberechtigten eine Gebühr entsprechend der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Höhe zu entrichten. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die

Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 20

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 21

Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 22

Friedhofskapelle

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31. Dezember 1985. Ab 1. Januar 1986 können Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätten verfügen.

- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 25

Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 18.03.2025

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand am 10.04.2025

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 18 vom 15.05.2025, Seite 163.

Anlage zu § 15 der Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind unzulässig.

6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unzulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Pflanzenschalen auf den Grabplatten müssen vermieden werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Jegliches Verpackungsmaterial aus Kunststoff (Plastiktüten, Torfsäcke etc.) darf nicht in die Abraumkästen und in die Abraumhalde geworfen werden.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. GESTALTUNG DER GRABMALE

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales im unauffälliger Weise gestaltet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal sollte sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und

die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

8. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem der Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.